

GR_GERICHTE SB 2005 40 vom 29. November 2005

GR Gerichte, 2005-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2005 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_40)

FR: GR_GERICHTE SB 2005 40 du 29 novembre 2005

IT: GR_GERICHTE SB 2005 40 del 29 novembre 2005

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 2

A. Am 1. August 2004 um ca. 18.50 Uhr fuhr X. zusammen mit ihrer Mitfahrerin A. auf einem Motorrad der Marke Moto-Guzzi California EV mit dem Kontrollschild B. von C. kommend über die Hauptstrasse in Richtung D.. In der Region F. schloss X. zum Jeep Grand Cherokee von G. und dem sich an der Spitze dieser Kolonne befindlichen Personenwagen von H. mit dem Kontrollschild I. auf. Nachdem sie sich vergewissert hatte, dass kein Gegenverkehr nahte, setzte sie zum Überholen der beiden vorausfahrenden Fahrzeuge an. Als sie den Jeep überholt hatte, bemerkte sie, dass H. im Begriff war, nach links in einen Feldweg abzubiegen. Obwohl X. noch versuchte, nach links auszuweichen, kam es zu einer Kollision mit dem abbiegenden Personenwagen von H.. Dabei wurden X. und ihre Mitfahrerin A. vom Motorrad geschleudert und zogen sich Verletzungen zu, welche im Kantons- spital K. behandelt werden mussten. Die Verletzung von H. konnte ambulant behandelt werden. Am Motorrad von X. entstand ein Sachschaden von ca. Fr. 3'500.--, am Personenwagen von H. ein solcher von ca. Fr. 3'000.--. Alle am Unfall beteiligten Personen verzichteten ausdrücklich auf die Stellung eines Strafantrages wegen Körperverletzung. B. Mit Kompetenzentscheid vom 6. September 2004 stellte die Staatsanwaltschaft Graubünden fest, dass für X. der Übertretungstatbestand im Sinne von Art. 35 Abs. 5 SVG (Überholverbot von Linksabbiegern) in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG und für H. die Tatbestände von Art. 34 Abs. 3 SVG (Rücksichtnahme bei Änderung der Fahrtrichtung), Art. 36 Abs. 1 SVG (Einspuren) und Art. 39 Abs. 2 SVG (Pflicht zur Rücksicht trotz Zeichengabe) in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG in Betracht fallen. Mit der Verfolgung im Strafmandatsverfahren wurde der Kreispräsident Rhäzüns beauftragt. C. Mit Verfügung vom 26 November 2004 stellte der Kreispräsident Rhäzüns das Strafverfahren gegen H. ein, wobei die kreisamtlichen Kosten auf die Kreiskasse genommen wurden. Gegen X. erliess der Kreispräsident Rhäzüns gleichzeitig ein Strafmandat und erkannte wie folgt: „1. X. ist schuldig der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs.

E. 5

H. sich so verhalten werde, dass sie bei ihrem Überholmanöver weder behindert noch gefährdet würde. Daraus ergebe sich, dass sie von einer Widerhandlung gegen Art. 35 Abs. 5 SVG freizusprechen sei. a) Gemäss Art. 35 Abs. 5 SVG darf ein Fahrzeug nicht überholt werden, wenn dessen Lenker die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen. Überholen gehört - insbesondere auf Strassen mit Gegenverkehr - zu den gefährlichsten Fahrmanövern. Die diesbezüglichen Regeln bezwecken, das Überholen entweder zu verbieten in Situationen, in denen es üblicherweise übergrosse Gefahren bewirkt, oder es

an eine Reihe von Anforderungen zu knüpfen, bei deren Beachtung die zusätzlichen Risiken minimiert werden. Überholen ist nur gestattet, wenn es nicht überhaupt verboten ist, der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird (BGE 129 IV 155 E. 3.2.1 S. 158 mit Hinweis auf Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, Bern 2002, S. 326). b) Der Zeuge G. stützte anlässlich der polizeilichen Einvernahme zum Unfallhergang (act. III/6) die Aussage von H., dass diese vor Beginn des Abbiegemanövers mit Sicherheit den linken Richtungsanzeiger betätigt hatte. Im Rahmen einer weiteren Befragung am 8. Februar 2005 (act. IV/1) bestätigte er seine Aussagen und führte aus, dass H. mit angemessener Geschwindigkeit gefahren sei, den Richtungsanzeiger gesetzt und sodann abgebremst habe, um nach links abbiegen zu können. Aus den Einvernahmeprotokollen und den Verfahrensakten geht allerdings nicht hervor, ob H. auch gegen die Strassenmitte eingespurt hatte, bevor sie mit der Ausführung des Abbiegemanövers begann. Diese Frage ist jedoch entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin von untergeordneter Bedeutung. Zum einen kennt das Strafrecht keine Schuldkompensation, weshalb X. auch im Falle, dass ein allfälliges Verschulden von H. festgestellt worden wäre, nichts zu ihren Gunsten hätte ableiten können. Immerhin hat der Kreispräsident Rhäzüns das Verfahren gegen H. mit Verfügung vom 26. November 2004 eingestellt. Zum anderen hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 4. November 2003 (6S.301/2003) festgehalten, dass ein Lenker seine Absicht, nach links abzubiegen, bereits mit dem Stellen des linken Blinkers zum Ausdruck bringt, auch wenn er sich gemäss Art. 36 Abs. 1 SVG gegen die Strassenmitte halten müsste. Selbst wenn H. - was im vorliegenden Fall jedoch nicht abschliessend festgestellt werden konnte - ein korrektes Einspuren gegen die Strassenmitte unterlassen hätte, hätte sie gemäss obgenannter Praxis des Bundesgerichts ihre Absicht, nach links abbiegen zu wollen, insoweit korrekt angezeigt (Art. 39 Abs. 1 lit. a SVG). Dass ihre Absicht durchaus erkennbar

E. 6

gewesen war, ergibt sich auch bereits aus dem Umstand, dass der nachfolgende Fahrzeuglenker G. den gesetzten Richtungsanzeiger gesehen hat und rechtzeitig reagieren und seine Geschwindigkeit reduzieren konnte. c) Die Berufungsklägerin stellt sich auf den Standpunkt, sie habe den Richtungsblinker am Fahrzeug von H. gar nicht erkennen können, da dieser durch den nachfolgenden Jeep Cherokee von G. verdeckt gewesen sei. Für sie sei somit das beabsichtigte Abbiegemanöver gar nicht erkennbar gewesen. Sie habe sich daher auch nicht darüber vergewissern können, dass die Fahrbahn während der Dauer ihres Überholmanövers frei bleiben würde. Diese Situation entspreche derjenigen, die dem Bundesgerichtsentscheid 4C.141/2001 vom 24. August 2001 zugrunde gelegen habe. Im Gegensatz zu dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt wurde der Richtungsanzeiger im zitierten Bundesgerichtsentscheid jedoch durch das abbiegende Fahrzeug selbst respektive durch dessen Anhänger verdeckt. Das Bundesgericht hielt denn auch in diesem Zusammenhang fest, dass der Abbiegende, sofern er sein Manöver dem nachfolgenden Verkehr nicht gehörig anzeigen könne, um die Verkehrssicherheit besorgt sein müsse. Gleichzeitig verwies es jedoch auch auf die ungleiche und damit anders zu beurteilende Sachverhaltslage in BGE 103 IV 256. Im dort zu beurteilenden Fall war der Blinker bloss vorübergehend nicht zu erkennen gewesen. Das Bundesgericht führte damals aus, in dieser Situation könne der zu Überholende grundsätzlich davon ausgehen, dass nachfolgende Fahrzeuge seine Zeichengebung bemerken würden. Ausserdem fehle es dem Überholenden bei dieser Ausgangslage an der Gewissheit, dass die Überholstrecke auch frei bleiben

werde. Gleich verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Dass ihr linker Richtungsanzeiger durch das nachfolgende Fahrzeug verdeckt wurde, ist zweifellos nicht dem Verhalten von H. zuzuschreiben. Sie durfte daher - gestützt auf die oben genannte Praxis in BGE 103 IV 256 - damit rechnen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer ihren nach links gestellten Richtungsanzeiger auch erkennen würden, was G. denn auch tat. Somit traf sie auch keine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern. Vielmehr lag es an X., sich vor der Durchführung des geplanten Überholmanövers zu vergewissern, dass dieses sicher und ohne Gefährdung Dritter abgeschlossen werden konnte. Ihr fehlte jedoch aufgrund des Umstands, dass sie den linken Richtungsanzeiger am Fahrzeug von H. im kritischen Zeitpunkt gar nicht sehen konnte, die Gewissheit, dass die Überholstrecke bis zum Abschluss des Manövers frei bleiben würde. Sie konnte sich daher nicht sicher sein, während des ganzen Überholvorgangs - sie war im Begriff zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge zu überholen, was ein zusätzliches Risiko birgt - niemanden zu gefährden und gefahrlos an der Spitze der Kolonne einbiegen

E. 7

zu können (vgl. hierzu BGE 121 IV 235 E. 1b S. 237 f.). Somit hätte sie in der fraglichen Situation auch nicht zu einem Überholmanöver ansetzen dürfen. Sie hätte sich vielmehr vergewissern müssen, was H. tat, unabhängig davon, ob diese nun im Begriff war, nach links abzubiegen oder nicht; sie durfte nicht einfach „blind“ zum Überholen des von H. gelenkten Fahrzeugs ansetzen. d) Die Berufungsklägerin verweist im Zusammenhang mit dem bereits zitierten Entscheid des Bundesgerichts vom 24. August 2001 (4C.141/2001) auf die Ausführungen des Bundesgerichts, wonach die erwähnte Einschränkung bezüglich der Zulässigkeit des Überholens auf Strassen für Feldwege nicht gelte. Zudem werde in derselben Erwägung ausgeführt, der Umstand, dass der Traktorfahrer in einen Feldweg abbiegen könnte, müsse den nachfolgenden Personenwagenlenker nicht zu besonderer Vorsicht veranlassen. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die vom Bundesgericht genannte Einschränkung der Zulässigkeit des Überholens auf Strassen - wie sich aus Erwägung b/cc des zitierten Bundesgerichtsentscheids zweifellos ergibt - einzig auf die Überholvorschriften auf Verzweigungen bezieht. Das Bundesgericht hielt nämlich eingangs der erwähnten Erwägung fest, dass das Überholen selbst im Bereich von Verzweigungen gestattet sei, sofern diese übersichtlich seien und das Vortrittsrecht anderer Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werde. Die zweite der genannten Voraussetzungen weist darauf hin, dass Übersicht vor allem bezüglich jenes Teils der Verzweigung bestehen muss, aus welchem der Überholende mit vortrittsberechtigtem Verkehr zu rechnen hat (vgl. auch Giger, SVG Strassenverkehrsrecht, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 114). In Bezug auf den konkret zu beurteilenden Fall führte das Bundesgericht weiter aus, dass der vorausfahrende Traktor in einen Feldweg eingebogen sei, so dass es sich nicht um eine Verzweigung im Sinne des Gesetzes gehandelt habe. Benutzer von Feldwegen seien bei der Kreuzung von gewöhnlichen Strassen nicht vortrittsberechtigt und müssten bei unübersichtlichen Einmündungen nötigenfalls Hilfspersonen beiziehen (Art. 1 Abs. 8 und Art. 15 Abs. 3 VRV). Für Feldwege gelte daher die erwähnte Einschränkung bezüglich der Zulässigkeit des Überholens auf Strassen nicht. Das Bundesgericht stellte somit einzig die Subsumtion des Sachverhalts unter die Vorschrift von Art. 35 Abs. 4 SVG, welcher unter anderem das Überholen auf Strassenverzweigungen regelt, in Abrede. Im vorliegenden Fall fällt jedoch einzig eine Verletzung von Art. 35 Abs. 5 SVG in Betracht; die Anwendbarkeit von Art. 35 Abs. 4 SVG stand zu keinem Zeitpunkt im Raum. Bezüglich des Zusammentreffens von Linksabbiegern mit für sie von hinten nahenden Fahrzeugen

hat das Bundesgericht schon in BGE 97 IV 36 den Grundsatz auf-

E. 8

gestellt, dass der seine Richtungsänderung ankündigende Linksabbieger gegenüber dem von hinten nahenden Überholenden „den Vortritt“ habe. Dies folge - für Abbiegemanöver auf und ausserhalb von Verzweigungen - aus Art. 35 Abs. 5 SVG. Daran ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten. Somit kann die Berufungsklägerin auch aus dem Umstand, dass H. beabsichtigte, in einen Feldweg abzubiegen, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch kann sie sich unter diesen Voraussetzungen nicht auf das aus Art. 26 SVG ableitbare Vertrauensprinzip berufen, hat sich doch H. korrekt verhalten, nicht aber die Berufungsklägerin (vgl. auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Oktober 2002, 6S.262/2002). e) Die Berufungsklägerin beanstandet des Weiteren die Feststellung der Vorinstanz, wonach es ihr ohne weiteres möglich gewesen sein soll, zunächst den Jeep Cherokee von G. zu überholen, sich danach wieder hinter dem Fahrzeug von H. einzureihen und anschliessend an diesem vorbeizufahren. Die Frage, ob genügend Raum für ein Einreihen zwischen den beiden Fahrzeugen vorhanden gewesen wäre, kann indes nach dem Gesagten offen gelassen werden. Indem die Berufungsklägerin zum Überholen der beiden Fahrzeuge ansetzte, obwohl sie aufgrund des verdeckten Richtungsanzeigers nicht die Gewissheit haben konnte, dass die Überholstrecke bis zum Abschluss des Manövers frei bleiben würde, versties sie bereits gegen Art. 35 Abs. 5 SVG. Die Berufungsklägerin hätte somit in der vorliegenden Situation das fragliche Überholmanöver nicht ausführen dürfen. Dies umso mehr, wenn zwischen den zu überholenden Fahrzeugen nicht genügend Raum für ein gefahrloses Wiedereinbiegen vorhanden gewesen wäre. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass X. somit von der Vorinstanz zu Recht der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 5 SVG schuldig gesprochen worden ist. 4. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Gemäss Art. 63 StGB bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Im Rahmen der sogenannten Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu berücksichtigen. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Geldstrafen bemisst der Richter je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind gemäss Art. 48 Ziff. 2 StGB namentlich sein Einkommen

E. 9

und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (BGE 129 IV 44 E. 6.1 S. 20 f.). Die Vorinstanz hat das Tatverschulden der Berufungsklägerin zu Recht nicht bagatellisiert. Immerhin hat sie durch ihre unachtsame Fahrweise eine Verkehrsregelverletzung begangen und dadurch eine Kollision verursacht, bei welcher nicht nur sie, sondern auch ihre Mitfahrerin Verletzungen davontrug. Da sie ihren Sorgfaltspflichten im Strassenverkehr nicht nachgekommen ist, hat sie auch weitere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet. Die Tatsache, dass die Berufungsklägerin wenig Einsicht zeigt, kann zwar nicht straf erhöhend gewertet werden; gleichwohl darf sie jedoch bei dieser Sachlage nicht mit besonderer Milde

rechnen (Stratenwerth, Allgemeiner Teil II, 1989, S. 241). Strafmindernd ist der Berufungsklägerin ihr vorstrafenfreies Vorleben anzurechnen. Strafschärfungs-, Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet der Kantonsgerichtsausschuss die von der Vorinstanz verhängte Busse von Fr. 200.-- als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Berufungsklägerin angemessen. 5. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich somit als rechtmässig und die Berufung ist abzuweisen. Es hat daher auch beim vorinstanzlichen Kostenspruch zu bleiben (vgl. Art. 158 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind bei diesem Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO vollumfänglich der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

E. 10

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.